# Die Geschäftsfähigkeit

Bedeutung: Fähigkeit von Personen, Geschäfte rechtswirksam abzuschließen und widerrufen zu können.

Stufen: geschäftsunfähig beschränkt geschäftsfähig voll geschäftsfähig

 Geburt 7. Geburtstag 18. Geburtstag

 § 104 BGB § 106 BGB § 2 BGB

Rechts- RG ist nichtig! RG bedürfen der Zustimmung RG ist voll gültig!

folgen § 105 BGB eines gesetzlichen Vertreters

 vorher: nachher:

 =Einwilligung =Genehmigung; bis dahin:

 §107 BGB schwebend unwirksam § 108I BGB

Ausnahmen: § 107 BGB: nur rechtlicher Vorteil

 § 110 BGB: Taschengeldparagraph

 § 112 BGB: im Rahmen der genehmigten selbstständigen Erwerbsgeschäfte

 § 113 BGB: Kündigung der Arbeitsverhältnisse (nicht: Ausbildungsverhältnis!)

Sinn: Schutz der Geschäftsunfähigen und langsames Heranführen der Jugendlichen an das Geschäftsleben!